

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1.) Lieferungen, Leistungen und Angebote von TRIALSPORTS (auch Verkäufer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung bzw. mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung, gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns, auch ohne ausdrücklichen Widerspruch, nicht.

2.) Die nachstehenden Bedingungen beziehen sich auf Lieferungen und Leistungen einschließlich Werkstattaufträgen.

3.) Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn TRIALSPORTS sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1.) Angebote von TRIALSPORTS - insbesondere in seinem Prospekt und anderen Publikationen - sind freibleibend und unverbindlich. Verbindliche Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

2.) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind, unbeschadet der übernommenen Maßgarantie, nur verbindlich, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3.) Bei finanzierten, geleaseten oder im Eigentum Dritter befindlicher Fahrzeugen muss der Käufer zur Veranlassung des Umbaus berechtigt sein. Der Käufer bestätigt seine Berechtigung mit Unterschrift des Auftrages.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

1.) Die von TRIALSPORTS genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. TRIALSPORTS ist bemüht sich an die genannten Termine zu halten. Es besteht kein Rechtsanspruch.

2.) TRIALSPORTS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

3.) Der Käufer ist 4 Wochen an seinen Auftrag gebunden. Die Frist beginnt ab dem Datum der Übermittlung/Zustellung und ist auch per Mail gültig. Der Käufer erkennt die Angemessenheit der Annahme, bzw. Leistungsfrist ausdrücklich an.

§ 4 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von TRIALSPORTS verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von TRIALSPORTS unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 5 TÜV-Abnahme

1.) Die meisten gelieferten Artikel sind Sonderanfertigungen und haben Straßenzulassungen oder eine KBA-Zulassung nur, wenn diese ausdrücklich angegeben ist.

2.) Maßgeblich ist ausschließlich der Inhalt von Mustergutachten und/oder ABE.

3.) Ansprüche auf Rücknahme oder Schadenersatz aufgrund behördlicher Beanstandung sind ausgeschlossen.

4.) Anspruch auf Wandlung oder Rücktritt vom Kauf besteht nur, wenn die TÜV-Abnahme am Tag der Lieferung in unserem Hause Bestandteil des Auftrags und schriftlich vereinbart ist.

§ 6 Fahrverhalten / Verkehrssicherheit / Wartung

1.) Das Fahr-, Lenk- und Bremsverhalten kann sich durch Umbauten verändern. Die Fahrweise ist darauf auszurichten. Bei Nutzungsweitergabe an Dritte ist der Fahrzeughalter verpflichtet, darauf hinzuweisen.

1.) Für Schäden die aufgrund falscher Bedienung des Fahrzeuges oder falschen Einbaus in selbiges entstehen übernimmt TRIALSPORTS keine Haftung.

2.) Umbaubedingt ist erhöhter Verschleiß und Betriebsmittelverbrauch möglich. Ferner können Leistungsangaben, Einstellwerte und Wartungsangaben von den Daten des Fahrzeugherstellers abweichen.

3.) Der Käufer hat selbst zu prüfen, ob die technischen Änderungen Einfluss auf Gewährleistungen des Herstellers oder Lieferanten des Fahrzeugs haben.

4.) Die technischen Änderungen müssen bei der Wartung berücksichtigt und regelmäßig überprüft werden.

5.) Nach Umbau muss seitens des Käufers nach kurzer Fahrstrecke, spätestens nach einem Tag eine Nachkontrolle vorgenommen werden. Insbesondere Fahrwerks- und Radschrauben sind nachzuziehen.

§ 7 Gewährleistung

1.) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, liefert TRIALSPORTS nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers, insbesondere unter Ausschluss jeglicher Folgeschäden des Käufers, Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig und sind vom Käufer zu tolerieren.

Der Käufer räumt TRIALSPORTS eine angemessene Frist zur Nachbesserung ein.

2.) Die Gewährleistungsfrist beträgt für Unternehmer 12 Monate, für alle sonstigen Vertragspartner 24 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen oder vorgegeben Spezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.

3.) TRIALSPORTS sind Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, kostenfrei an TRIALSPORTS zu schicken.

TRIALSPORTS ist auf jeden Fall vorrangig die Möglichkeit zu geben, eine Stellungnahme und Vorschläge zur Behebung eines evtl. Mangels abzugeben. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jede Gewährleistung seitens TRIALSPORTS aus.

4.) Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Dies gilt nicht für komplette Umbauten. Mehrfache Nachbesserungen müssen eingeräumt werden.

5.) Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleiß-, Gebrauch- und Tuningteile so wie auf Oberflächen und Verchromung, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert werden.

6.) Die Gewährleistungspflicht erlischt bei unsachgemäßem Einbau oder Teilnahme an Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter.

7.) Gewährleistungsansprüche gegen TRIALSPORTS stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu. Sie sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers abtretbar. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Waren und Leistungen des Verkäufers und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

Aus- und Einbaukosten werden vom Verkäufer nicht übernommen.

8.) Die Beseitigung von Montagemängeln muss dem Verkäufer zugestanden werden. Transport-, Fahrt-, Ausfall- oder sonstige Folgekosten gehen zu Lasten des Käufers.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1.) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von TRIALSPORTS.

1.1) Verarbeitungen oder Umbildungen selbiger durch den Käufer erfolgen stets für TRIALSPORTS als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum von TRIALSPORTS durch Geschäftsverbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf TRIALSPORTS übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum von TRIALSPORTS unentgeltlich. Ware, an der TRIALSPORTS (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

2.) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem anderen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an TRIALSPORTS ab. TRIALSPORTS ermächtigt ihn widerruflich, die an TRIALSPORTS abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung von TRIALSPORTS hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und jedem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

3.) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von TRIALSPORTS hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

4.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist TRIALSPORTS berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch TRIALSPORTS liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 Zahlung

1.) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung per Barzahlung oder Vorauskasse. TRIALSPORTS ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist TRIALSPORTS berechtigt, die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2.) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn TRIALSPORTS über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Lastschrift oder von Checks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag TRIALSPORTS endgültig gutgeschrieben ist. Bei Umbauten stellt TRIALSPORTS spätestens alle 14 Tage eine Zwischenrechnung unabhängig welcher Arbeitsfortschritt erreicht ist. Sollten mehr als zwei Rechnungen offen stehen werden die Arbeiten solange eingestellt, bis sämtliche Verbindlichkeiten seitens des Kunden beglichen sind.

3.) Das Zahlungsziel sofort rein netto.

4.) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so ist TRIALSPORTS berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

5.) TRIALSPORTS kann bei Zahlungsverzug einen Mindestverzugschaden von pauschal 60 EUR verlangen.

6.) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn TRIALSPORTS ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 10 Preise

1.) Die Preise verstehen sich ab Werk und in EURO. Preisangaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen von TRIALSPORTS erfolgen stets freibleibend. Maßgebend sind die am Tag der Lieferung jeweils gültigen Preise. Kostenvoranschläge für Instandsetzungs-, Um- und Einbauarbeiten werden so genau wie möglich aufgestellt, sind aber unverbindlich. Es besteht die Möglichkeit, dass es zu erheblichen Preisdifferenzen kommen kann.

2.) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung TRIALSPORTS genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders genannt, als Nettopreise. Porto, Verpackung und Mehrwertsteuer sind hinzuzurechnen.

4.) Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als 6 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung bzw. Bereitstellung gültigen Preise von TRIALSPORTS.

5.) TRIALSPORTS behält sich das Recht vor den Stundensatz bei Anwälten und Ärzten um mindestens den Faktor 2 zu erhöhen.

6.) TRIALSPORTS behält sich das Recht vor Portogebühren zu berechnen.

7.) Der jeweilige Stundensatz wird in AE (Arbeitseinheiten) im Angebot ausgewiesen.

§ 11 Konstruktionsänderungen

TRIALSPORTS behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen TRIALSPORTS als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 13 Rücksendung

1.) Rücksendung gelieferter Teile dürfen nur nach vorheriger Absprache mit TRIALSPORTS und gegen Übernahme der Frachtkosten sowie gegen Bezahlung einer Kostenpauschale (für Einlagerung o. ä.) in Höhe von 15% des Kaufpreises erfolgen. Zurückgesandte Ware kann vom Verkäufer nur in einwandfreiem Urzustand akzeptiert werden.

2.) Unberechtigte Rücksendungen, Rücksendungen mit nicht vollständigen Angaben, sowie Rücksendungen wegen nicht eingelöster Nachnahme verpflichten den Käufer zur Übernahme der TRIALSPORTS entstehenden Versandkosten.

3.) Teile und Sonderanfertigungen, die speziell bestellt bzw. angefertigt wurden, sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

§ 14 Anwendbares Recht

1.) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen TRIALSPORTS und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.) Soweit gesetzlich zulässig, ist Regensburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle, sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3.) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Regensburg, den 03.04.2024